

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/6/15 B1330/06 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2007

Index

41 Innere Angelegenheiten
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §10, §27 Abs1 Z1, §28 Abs3, §29 Abs3 Z4, §36 Abs2, §51

EMRK Art5

FremdenpolizeiG 2005 §76 Abs2 Z1, Z2, Z4, §80 Abs5

PersFrSchG 1988 Art1 ff

Leitsatz

Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit durch die Abweisung der Schubhaftbeschwerden zweier Asylwerber; verfassungswidrige Auslegung einer Bestimmung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 über die Aufrechterhaltung der Schubhaft; verfassungskonforme Auslegung der Schuhhafttatbestände und Interessenabwägung im Einzelfall jedenfalls geboten; Wegfall der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der ursprünglich rechtmäßig verhängten Schubhaft in den vorliegenden Fällen durch Zulassung der Asylverfahren und Zuerkennung deraufschiebenden Wirkung

Rechtssatz

Dadurch, dass die Behörde - unter bloßem Hinweis darauf, dass die Schubhaft ursprünglich rechtmäßig verhängt wurde - von der irri gen Rechtsauffassung ausging, dass ihre Aufrechterhaltung jedenfalls für die in §80 Abs5 FremdenpolizeiG vorgesehene Dauer zulässig ist, hat sie die Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) verletzt.

Die zuständige Fremdenpolizeibehörde ist stets dazu verpflichtet, die einzelnen Schuhhafttatbestände verfassungskonform auszulegen und eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung des Verfahrens und der Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen vorzunehmen (siehe auch E v 24.06.06, B362/06).

§80 Abs5 FremdenpolizeiG ist dahingehend zu verstehen, dass die über einen Asylwerber verhängte Schubhaft nur aufrechterhalten werden darf, wenn weiterhin ein in §76 Abs2 Z1 bis 4 FremdenpolizeiG geregelter Tatbestand erfüllt ist. Kein von den Schuhhaftgründen des §76 Abs2 leg cit unabhängiger "Verlängerungstatbestand" für die Schubhaft in §80 Abs5 leg cit, keine Ausnahmen von der Regel für die Verhängung der Schubhaft in §80 Abs5.

Voraussetzung für Verhängung der Schubhaft durch Mitteilung gem §29 Abs3 Z4 AsylG 2005 betreffend beabsichtigte Zurückweisung der Asylanträge ursprünglich gegeben, Ausweisungsverfahren eingeleitet iSd §27 Abs1 Z1 AsylG; dann jedoch Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem §36 Abs2 AsylG, daher Zulassung der Asylverfahren iSd §28 Abs3 zweiter Satz AsylG erfolgt (iVm Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte gem §51 leg cit); Wegfall der Voraussetzungen für die Verhängung der Schubhaft gem §76 Abs2 Z2 durch die Zulassung der Asylverfahren. Auch kein Vorliegen eines Schuhhaftgrundes gem §76 Abs2 Z1 leg cit mangels durchsetzbarer Ausweisung infolge der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung

Entscheidungstexte

- B 1330/06 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.2007 B 1330/06 ua

Schlagworte

Fremdenrecht, Asylrecht, Schuhhaft, Interessenabwägung, Wirkung aufschiebende, Auslegung verfassungskonforme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1330.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at